VERORDNUNG (EG) Nr. 2696/95 DER KOMMISSION

vom 21. November 1995

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2588/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (4), weiterverwendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 7. 11. 1995, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Lebensmittelzubereitung mit der folgenden Zusammensetzung: — Wasser 55,9 %, — Monoglyceride von Fettsäuren 23,5 %, — Propylenglykol 7,3 %, — Polyglycerolestern 5,9 %, — Sorbitol 3,5 %, — Seife 2,6 %, — Diglyceride von Fettsäuren 1,1 %, — Kaliumproponat 0,1 %. Das Erzeugnis wird bei der Herstellung verschiedener Backwaren als Emulgator verwendet.	2106 90 92	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 Buchstabe b) zu Kapitel 38 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 92 Siehe auch die HS-Erläuterung zu Kapitel 38, Allgemeines, Absatz 4
2. Ware in Form von Pulver, Granulat oder Pellets, mit einem Gehalt an: — Calciumhydrogenorthophosphat [„Dicalcium-phosphat"] von etwa 48 GHT, — Calciumbis(dihydrogenorthophosphat) [„Monocalciumphosphat"] von etwa 40 GHT, und — Calciumcarbonat von etwa 12 GHT, von der Fütterung verwendeten Art	2309 90 93	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und 2309 90 93 Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 23.09, Teil II Buchstabe C Die Ware stimmt nicht mit der Beschreibung in der Anmerkung 3.A zu Kapitel 31 überein
3. Konfektionierte Ware aus Spinnstoff (Abmessungen 5 cm × 80 cm), bestehend aus einem mit Polyacrylamidgranulat gefüllten Schlauch aus Spinnstoff. Angefeuchtet dient die Ware zur Erfrischung der Haut [Siehe Foto (1)]	3926 90 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 Buchstabe b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 99 Die Ware weist die Merkmale eines Erzeugnisses aus Polyacrylamid auf

(1) Das Foto dient lediglich zur Illustration.

